

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Bürokratische Belastungen bremsen die wirtschaftliche Betätigung aller Firmen und belasten dabei überproportional die rund 3,6 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland. Damit sich Unternehmen mehr mit ihren Geschäften, Innovationen, Arbeits- und Ausbildungsplätzen befassen können, ist die Reduzierung des Erfüllungsaufwands und die kontinuierliche Verbesserung von Rechtsetzungsprozessen für die Bundesregierung ein dauerhaftes Anliegen. Deswegen hat sie in den letzten zwei Jahren wichtige Vorhaben zum Abbau bürokratischer Belastungen in Angriff genommen. Hierzu zählen insbesondere das Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2014 und die Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Dezember 2014 mit den darin jeweils enthaltenen Einzelmaßnahmen. Ein beträchtlicher Teil der darin enthaltenen Punkte ist bereits umgesetzt oder auf dem Wege konsequenter Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 22. Juni 2016 das Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2016 beschlossen, in dem unter anderem die Erarbeitung eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG II) angekündigt wird, um die mit dem Bürokratieentlastungsgesetz aus dem Jahr 2015 erreichten erheblichen Entlastungen der Wirtschaft fortzuführen. Das entspricht auch der Selbstverpflichtung der Bundesregierung, im Sinne der „One in, one out“-Regel (Bürokratiebremse) die Zunahme beim Erfüllungsaufwand an einer Stelle durch Reduktion des Erfüllungsaufwands an anderer Stelle zu kompensieren. Weitere Gesetzesinitiativen werden im Zuge der Umsetzung des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung 2016 folgen, darunter die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für das Marktstammdatenregister für die Energiewirtschaft oder auch der Abbau von Anzeige- und Nachweispflichten für Fahrschulen, Erleichterungen der Zusammenarbeit von Fahrschulen sowie die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Fahrlehrerberuf.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein BEG II soll an die Erfolge des Bürokratieentlastungsgesetzes angeknüpft werden. Ziel ist es, kurzfristig greifende und spür-

bare Entlastungen für die Wirtschaft zu schaffen. Im ersten Bürokratieentlastungsgesetz, das 2015 verabschiedet wurde, lag der Fokus auf Gründungen und jungen, schnell wachsenden Unternehmen. Durch das BEG II werden hingegen v. a. solche Unternehmen entlastet, die typischerweise am meisten von Bürokratie belastet sind: kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise Handwerksbetriebe. Solche Unternehmen unterliegen oft der ganzen Bandbreite an Formvorschriften, haben in der Regel jedoch keine „Spezialisten“, die sich in die Fachgesetze detailliert einarbeiten können.

Vorgesehen sind Anpassungen im Sozialgesetzbuch (Option, die Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats vorzunehmen, sowie Regelungen für die sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente) sowie im Steuerrecht (Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge und der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer); zudem sind Erleichterungen bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen in der Abgabenordnung vorgesehen. Schließlich werden die Unternehmen, aber auch die Verwaltung und die Bürger durch eine Stärkung des E-Governments und der E-Verwaltung entlastet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Anpassungen der Handwerksordnung, u. a. um den im Handwerk fortschreitenden digitalen Kommunikationsformen Rechnung zu tragen, die Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes sowie die elektronische Pflegedokumentation. Zur Verwirklichung der genannten Ziele und zur Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung 2016 sind die in diesem Mantelgesetz vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (in Millionen Euro))

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	–	–10	–	–	–	–
Bund	–	–4	–	–	–	–
Länder	–	–4	–	–	–	–
Gemeinden	–	–2	–	–	–	–

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

Soweit sich durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie durch die geplante stärkere Standardisierung bei Informationen zu sogenannten Leistungsgesetzen des Bundes deutlich entlastet. Eine exakte Bezifferung dieses Nutzens ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 362,6 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Die Entlastung setzt sich zusammen aus den folgenden Maßnahmen:

Änderung der Abgabenordnung: Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen: 227 Millionen Euro

Änderung des Einkommensteuergesetzes: Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung: 2 Millionen Euro

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung: Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge: 43 Millionen Euro

Änderung der Handwerksordnung: Digitalisierung im Handwerk befördern: 14,2 Millionen Euro

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV): Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, optional auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats: 64 Millionen Euro

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI): Sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente: 12,4 Millionen Euro

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt dem „One in, one out“-Prinzip. Da es sich dabei ausschließlich um Entlastungen handelt, steht die Summe den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung auf Bundesebene wird durch das Gesetz um ca. 17,04 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Diese Entlastung ergibt sich aus jährlich 1,17 Millionen zusätzlicher Belastung durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen und den jährlichen Bericht der Bundesregierung diesbezüglich sowie einer kombinierten Entlastung i. H. v. ca. 18,21 Millionen Euro durch alle übrigen Maßnahmen. Die Verwaltung der Länder wird um insgesamt ca. 5,7 Millionen Euro entlastet.

Ferner fällt einmaliger Umstellungsaufwand (Personalkosten und Sachkosten) i. H. v. knapp 0,1 Millionen Euro für die Bundesverwaltung durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen an.

Im Einzelnen:

Bereitstellung von Leistungsinformationen: Die Verwaltung der Länder wird durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen um rund 4,7 Millionen Euro pro Jahr entlastet, die Bundesverwaltung wird um 1,17 Millionen Euro pro Jahr belastet. Mittelbar ist durch die Informationen, die zeitnah zur Veröffentlichung von neuen oder geänderten Rechtsregelungen des Bundes zur Verfügung gestellt werden, von einer spürbaren Entlastung auch der Kommunalbehörden auszugehen, weil auf weniger Rückfragen in Form von Anrufen, E-Mails, Faxen und Briefen reagiert werden muss. Eine Bezifferung dieses Nutzens ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

Änderung des Einkommensteuergesetzes: Für die Steuerverwaltung der Länder ist aufgrund der Anhebung der Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4 000 Euro auf 5 000 Euro mit einem Minderaufwand von jährlich rund 1 Million Euro zu rechnen. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. In welchem Umfang dieser anfallen wird und ob dieser im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden kann, wird derzeit geprüft.

Änderung der Handwerksordnung: 5,434 Millionen Euro

Änderung des SGB XI: 12,4 Millionen Euro

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht in Betracht, da die Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 12. Oktober 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere
der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere
der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes

Nach § 3 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die obersten Bundesbehörden sollen mit Unterstützung einer zentralen Bundesredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag zum 31. Dezember 2018 über den Stand der in Satz 1 beschriebenen Bereitstellung von Leistungsinformationen. In den Bericht ist darüber hinaus der Stand der Bereitstellung von Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes aufzunehmen.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 147 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 147 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 41a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 123 Absatz 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro betragen hat.“

Artikel 5

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

In § 33 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Datenübermittlung ausgeschlossen sind die Wohnanschriften der Betriebsinhaber und der Betriebsleiter sowie deren elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer, Telefonnummer.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wie die Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen unter Verwendung von Europäischen Berufsausweisen sowie die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, ausgestaltet sind.“

3. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „hierüber Nachweise vorzulegen“ durch die Wörter „sämtliche Dokumente vorzulegen, die zur Prüfung der Eintragung in die Handwerksrolle und zur Aufrechterhaltung der Eintragung in der Handwerksrolle erforderlich sind“ ersetzt.

4. Dem § 50b Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Verlangt die Handwerkskammer eine Eignungsprüfung, soll sie ermöglichen, dass diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden kann.“

5. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird in der dritten Klammer das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundennachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,“.

6. In § 105 Absatz 2 Nummer 12 werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „einschließlich elektronischer Medien“ eingefügt.

7. In § 106 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Organen“ die Wörter „einschließlich der elektronischen Medien“ eingefügt.

8. In Anlage A Nummer 34 wird das Wort „Hörgeräteakustiker“ durch das Wort „Hörakustiker“ ersetzt.

9. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer, des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch der Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters; im Falle des § 4 Absatz 2 oder im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung sind auch der Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internet-Adresse, Telefaxnummer oder Telefonnummer, des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Buchstabe e einzutragen;“.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „bezieht“ die Wörter „, die Webseite des Handwerksbetriebes sowie dessen Etablissementbezeichnung“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „, deren Internetseite und Firmierung“ eingefügt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer, der gesetzlichen Vertreter;“.
 - ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer, des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „betreiben,“ die Wörter „deren Webseite und Firmierung“ eingefügt.
 - bbb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
 - „b) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer, des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters oder im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsleiters Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
 - c) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer, der übrigen Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „, deren Internetseite und Firmierung“ eingefügt
 - bbb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer, des Leiters des Nebenbetriebes und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.
- b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „, elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Lehrlings“ die Wörter „und dessen elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Absatz 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.“

Artikel 8

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 105 Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch die Artikel 1, 2 und 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Verbände der Leistungserbringer legen bis zum 1. Januar 2018 die Einzelheiten für eine elektronische Datenübertragung aller Angaben und Nachweise fest, die für die Abrechnung pflegerischer Leistungen in der Form elektronischer Dokumente erforderlich sind. Für die elektronische Datenübertragung elektronischer Dokumente ist neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren vorzusehen, das den Absender der Daten authentifiziert und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Authentifizierung des Absenders der Daten können auch der elektronische Heilberufs- oder Berufsausweis nach § 291a Absatz 5 Satz 5 des Fünften Buches, die elektronische Gesundheitskarte nach § 291 des Fünften Buches sowie der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises genutzt werden; die zur Authentifizierung des Absenders der Daten erforderlichen Daten dürfen zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bürokratische Belastungen bremsen die wirtschaftliche Betätigung aller Firmen, belasten dabei überproportional die rund 3,6 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland. Damit sich Unternehmen mehr mit ihren Geschäften, Innovationen, Arbeits- und Ausbildungsplätzen befassen können, hat die Bundesregierung am 22. Juni 2016 mit dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2016 auch die Erarbeitung eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen, um die mit dem Ersten Bürokratieentlastungsgesetz im Jahre 2015 erreichten erheblichen Entlastungen der Wirtschaft fortzuführen.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz II sollen weitere kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft geschaffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die kleine und mittlere Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger von Bürokratiekosten entlasten:

- Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes,
- Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge und der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung,
- Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen,
- Anpassungen der Handwerksordnung, u. a. um der fortschreitenden Digitalisierung im Handwerk zusätzlichen Schub zu verleihen,
- Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, optional auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats,
- Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente.

III. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand zu erreichen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich wie folgt:

Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes): Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Organisation und Verfahren der Bundes- und Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht zu. Für die Bundesverwaltung folgt die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus der Natur der Sache oder als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz (Artikel 72 ff. GG). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Organisation und Verfahren der Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Ver-

waltung oder in Bundesauftragsverwaltung ergibt sich ebenfalls als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz oder aus der ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen in Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 GG.

Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung) und Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes der Abgabenordnung): Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes): Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG.

Artikel 6 (Änderung der Handwerksordnung): Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Die Regelungen der Richtlinie 2013/55/EU betreffen nicht nur die Verfahren zur Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen, sondern auch die Zusammenarbeit der deutschen zuständigen Stellen mit den zuständigen Stellen innerhalb der Europäischen Union. Sie umfassen die Übermittlung von datenschutzrelevanten Sachverhalten. Hier könnte eine Rechtszersplitterung für den Einzelnen ein unterschiedliches Datenschutzniveau bedeuten. Gegenüber den auswärtigen Stellen wäre zudem nicht vermittelbar, wenn die Übermittlung von Daten nach unterschiedlichen rechtlichen Maßstäben verlief.

Artikel 7 (Änderung des SGB IV) und Artikel 8 (Änderung des SGB XI): Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht sowie Sozialversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises können zukünftig zu Erleichterungen für Selbständige und abhängig Beschäftigte bei der Nutzung der Potentiale des Europäischen Binnenmarktes führen. Zudem wird die grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit im Binnenmarkt gestärkt. Die Aktualisierung der Verfahren im Zusammenhang mit Eintragungen in die Handwerksrolle dient der Rechtssicherheit und der Zeitersparnis.

Darüber hinaus wird E-Government und E-Verwaltung in verschiedenen Bereichen gestärkt. Insofern die Kammern z. T. hoheitliche Aufgaben übernehmen, trägt die Beförderung der Digitalisierung des Handwerks auch zu einer Digitalisierung der Verwaltung bei. Durch die Stärkung der Bundesredaktion werden Angebote der öffentlichen Hand künftig besser aufeinander abgestimmt. Schließlich werden durch die Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen auch Digitalisierungsprozesse der Krankenkassen befördert, die insoweit ebenfalls der Verwaltung zuzurechnen sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die neuen Regelungen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Büro-kratiekosten entlasten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken. Damit geht eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung einher.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit sich durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2017	2018	2019	2020	2021
1	<u>§ 41a Absatz 2 Satz 2 EStG</u>	Insg.	-	- 10	-	-	-	-
	Anhebung der Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresanmeldungen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro zum 1. 1. 2017	LSt	-	- 10	-	-	-	-
		SoZ	-	.	-	-	-	-
		Bund	-	- 4	-	-	-	-
		LSt	-	- 4	-	-	-	-
		SoZ	-	.	-	-	-	-
		Länder	-	- 4	-	-	-	-
		LSt	-	- 4	-	-	-	-
		Gem.	-	- 2	-	-	-	-
		LSt	-	- 2	-	-	-	-
2	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	-	- 10	-	-	-	-
		LSt	-	- 10	-	-	-	-
		SoZ	-	.	-	-	-	-
		Bund	-	- 4	-	-	-	-
		LSt	-	- 4	-	-	-	-
		SoZ	-	.	-	-	-	-
		Länder	-	- 4	-	-	-	-
		LSt	-	- 4	-	-	-	-
		Gem.	-	- 2	-	-	-	-
		LSt	-	- 2	-	-	-	-

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Für die Bürgerinnen und Bürger wird sich aus der bundesweiten Bereitstellung zeitnah zur Veröffentlichung von neuen oder geänderten Rechtsregelungen des Bundes verfügbarer Leistungsinformationen eine umgehende Hilfestellung und Entlastung ergeben. Eine Bezifferung dieses Nutzes ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 362,6 Millionen Euro pro Jahr entlastet, davon entfallen rund 243,5 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Dazu im Einzelnen:

Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen

Durch die Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen wird die Wirtschaft jährlich um 227 Millionen Euro entlastet. Nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes müssen von geschätzten rd. 8,3 Mrd. empfangenen und abgesandten Geschäfts- und Handelsbriefen künftig rd. 600 Millionen Lieferscheine nicht mehr aufbewahrt werden. Nach dieser Schätzung entfallen künftig rd. 11,7 Millionen Euro Sachkosten (Mietkosten für Aufbewahrung) und rd. 215 Millionen Euro Personalaufwand (600 Millionen Dokumente x 1 Min. x Lohnsatz 21,50 Euro/h). Davon entfallen rund 215 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen

Nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes entfallen durch die Anhebung der Grenze künftig jährlich rd. 0,8 Millionen von insgesamt rd. 17 Millionen Lohnsteuer-Anmeldungen jährlich. Laut WebSKM beträgt der Aufwand der Meldung 5,1 Minuten bei einem Lohnsatz von 29,06 Euro. Dies ergibt bei 0,8 Millionen weniger Meldungen eine Einsparung von rd. 2 Millionen Euro. Diese entfallen in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen

Durch die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 200 Euro wird die Wirtschaft jährlich um 43 Millionen Euro entlastet. Die Fallzahl und der Zeitaufwand für die Ausstellung von Rechnungen wurden vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Bürokratiekostenmessung ermittelt. Bei Rechnungen über Kleinbeträge schätzt das Statistische Bundesamt, dass hier 0,5 Minuten weniger anfallen, da die Datenbeschaffung weniger aufwendig ist. Die Anzahl der von der Änderung betroffenen Rechnungen wurde mit Hilfe von unterschiedlichen Annahmen von der Gesamtzahl der Rechnungen (1,5 Mrd. lt. WebSKM) abgeleitet und auf 120 000 000 geschätzt. Daraus ergibt sich bei einem Lohnsatz von 21,50 Euro pro Stunde (niedriges Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft) eine jährliche Reduktion des Erfüllungsaufwandes aus Informationspflichten in Höhe von 21,5 Millionen Euro.

Die Ausweitung des Schwellenwertes für Rechnungen über Kleinbeträge führt ebenfalls zu einer Reduktion von Erfüllungsaufwand, da eine größere Anzahl an Leistungsempfängern weniger Angaben auf der Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 UStG zu prüfen haben. Der zeitliche Aufwand zur Überprüfung der Daten reduziert sich um 0,5 Minuten. Daraus ergibt sich eine weitere Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands um 21,5 Millionen Euro.

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

Änderung der Handwerksordnung

Durch die Änderungen in der Handwerksordnung kommt es zu einer Entlastung der Wirtschaft i. H. v. etwa 14,2 Millionen Euro. Diese berechnet sich wie folgt: Jedes Mitgliedsunternehmen hat geschätzt vier Kontakte pro Jahr mit seiner jeweiligen Kammer, die hoheitliche Aufgaben der Kammern betreffen. Typischerweise handelt es sich um die Kommunikation zwischen Kammern und Unternehmen betreffend die wirtschaftliche und technische Beratung, die Durchführung von Umfragen oder die Streitbeilegung. Bei 500.000 Kammermitgliedern und Einsparungen durch die elektronische Kommunikation von je ca. 6 Minuten pro Fall sowie bei einem Lohnsatz von 51,00 Euro pro Stunde (hohes Qualifikationsniveau, da derartige Kontakte i. d. R. durch den Betriebsinhaber erfolgen) und Sachkosten-Einsparung (Porto, Material) von ca. 2,00 Euro pro Fall ergeben sich 10,2 Millionen Euro Einsparungen durch kürzere Kommunikationswege sowie 4 Millionen Euro Sachkosten-Einsparung. Zwar können Kontakte der Unternehmen zu den Kammern (vor dem Hintergrund hoheitlicher Aufgaben der Kammern) sowohl Informationsabfragen wie auch darüber hinausgehende Aufwände betreffen, siehe die obigen Beispiele (z. B. Umfragen, Streitbeilegungen). Zudem kann die betriebliche Praxis stark von dem einen zu dem anderen Unternehmen abweichen. Unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden Unsicherheiten wird der Anteil, der auf die Reduzierung von Bürokratiekosten entfällt, auf ca. 35 Prozent geschätzt (4,97 Millionen Euro).

Änderungen im SGB IV

Durch die Änderungen im SGB IV können zusätzlich ca. 39 Prozent der betroffenen Unternehmen künftig das vereinfachte Verfahren für die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge nutzen. Umstellungsaufwand fällt dabei nicht an. Vielmehr verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Umstellung für die Unternehmen, die bisher schätzen müssen oder zwischen den bestehenden verschiedenen Verfahren wechseln, um mindestens 64 Millionen Euro. Dabei ergibt sich die Entlastung aus einer Einsparung bei der Monatsabrechnung i. H. v. 25,37 Euro pro Monat bei ca. 210 000 Unternehmen, welche zurzeit die Beitragshöhe schätzen sowie einer deutlich geringeren Entlastung bei den ca. 90 000 Unternehmen, welche zurzeit eine Mischform nutzen. Insgesamt können somit etwa 300 000 Unternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage entlastet werden. Die Anpassung führt nicht zu einer Reduzierung von Informationspflichten. Die genaue Herleitung ist Teil der Untersuchung des StBA im Auftrag des NKR zur „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“.

Änderungen im SGB XI

Durch die Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente im Rahmen der Anpassung des SGB XI werden die Leistungserbringer, die dem Normadressat Wirtschaft zuzurechnen sind, um rund 12,4 Millionen Euro entlastet. Nach geltendem Recht sind die Leistungserbringer nach § 105 SGB XI zu einer Abrechnung unter Verwendung „maschinenlesbarer Abrechnungsunterlagen“ verpflichtet. Die neue Regelung verpflichtet die Vertragsparteien nach § 105 Absatz 2 SGB XI zur Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere Übermittlung aller erforderlichen Abrechnungsunterlagen und aller sonstigen erforderlichen Nachweise in der Form elektronischer Dokumente. Belege in Papierform sollen hierdurch vollständig abgelöst werden. Durch die Umstellung wird Zeit- und Materialaufwand eingespart. Im Folgenden wird v. a. auf Zeitersparnis abgestellt:

Zu Grunde gelegt werden folgende Annahmen: Anzahl der Sachleistungsempfänger nach § 105 SGB XI: 363 610. Angenommen werden ferner 1,2 Abrechnungen je Monat (ambulanter Pflegedienst und weitere Sachleistungen wie z. B. Tages- und Kurzzeitpflege) entspricht rund 14 Abrechnungen im Jahr und ergibt somit rund 5 230 000 Fälle pro Jahr.

Aufgrund einer Gesamtbearbeitungszeit von 9 Minuten pro Fall (gemäß Berechnung destatis für den vergleichbaren § 302 SGB V) und einem durchschnittlicher Lohnsatz in Euro je Std. von 31,50 (mittleres Qualifikationsniveau für Gesundheits- und Sozialwesen, wiederum entsprechend destatis für § 302 SGB V) ergeben sich pro Fall Kosten von 4,72 Euro bzw. für alle Fälle Kosten von 24,7 Millionen Euro pro Jahr.

Durch die Umstellung auf eine beleglose Abrechnung kommt es zu einer Einsparung von 6 Minuten je Fall (= 3,15 Euro je Fall). Bei einer Umstellung auf eine beleglose Abrechnung durch alle Nutzer ergäben sich somit für alle Fälle zusammen Einsparungen in Höhe von 16,5 Millionen Euro pro Jahr.

Für die Schätzung der Entlastungswirkung durch das BEG II wird jedoch von einer schrittweisen Umstellung ausgegangen:

Wenn 25 Prozent der Nutzer beleglos abrechnen: 4,1 Millionen Euro pro Jahr.

Wenn 75 Prozent der Nutzer beleglos abrechnen (Endstufe): 12,4 Millionen Euro je Jahr

Es fällt ein geringer, nicht bezifferbarer Aufwand zur Anpassung der EDV-Systeme bei den Leistungserbringern an.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung auf Bundesebene wird durch das Gesetz in Höhe von 17,04 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Diese ergibt sich aus jährlich 1,17 Mio zusätzlicher Belastung durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen und den jährlichen Bericht der Bundesregierung diesbezüglich sowie einer kombinierten Entlastungen i. H. v. 18,21 Millionen Euro durch alle übrigen Maßnahmen. Die Verwaltung der Länder wird um insgesamt ca. 8,3 Millionen Euro entlastet.

Ferner fällt einmaliger Umstellungsaufwand (Personal und Sachkosten) i. H. v. knapp 0,1 Millionen Euro für die Bundesverwaltung durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen an.

Die Verwaltung der Länder wird durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen um rd. 4,7 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Mittelbar ist durch die zeitnah zur Veröffentlichung von neuen oder geänderten Rechtsregelungen des Bundes zur Verfügung gestellten Informationen von einer spürbaren Entlastung auch der Kommunalbehörden auszugehen, weil auf weniger Rückfragen in Form von Anrufen, Mails, Faxen und Briefen reagiert werden muss. Eine Bezifferung dieses Nutzens ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

Im Einzelnen:

Änderung des E-Government-Gesetzes

Bund

Die obersten Bundesbehörden sollen nach Einfügung des § 3 Abs. 2a EGovG gesetzlich mit Unterstützung einer zentralen Bundesredaktion Leistungsinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes bereitstellen. Mithin entsteht Erfüllungsaufwand für die obersten Bundesbehörden, ggf. den jeweils nachgeordneten Bereich und die zentrale Bundesredaktion.

Oberste Bundesbehörden und ggf. nachgeordneter Bereich

Für die Bundesbehörden resultiert jährlicher Erfüllungsaufwand aus der Bereitstellung von Leistungsinformationen. Es wird angenommen, dass die hierfür relevante Fallzahl in der Summe bei ca. 400 pro Jahr liegt. Diese setzt sich zusammen aus 150 neu zu erstellenden Beschreibungen aufgrund neuer Rechtsetzung und 250 Anpassungen bereits vorliegender Beschreibungen aufgrund ändernder Rechtsetzung. Es sollen lediglich Leistungen mit einer Leistungsinformation beschrieben werden, bei denen ein hoher Informationsbedarf bei Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen erwartet werden kann. Zu Themenbereichen, die bereits in eigenen spezialisierten Internetportalen abgebildet werden, kann von der Erstellung zusätzlicher Leistungsinformationen abgesehen werden. Dies betrifft beispielsweise Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die über das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen umfassend bereitgestellt werden.

Die Fachreferate in den obersten Bundesbehörden sowie in den ggf. beteiligten nachgeordneten Behörden sind bei Neufassungen oder Änderungen von Gesetzen und Verordnungen unmittelbar mit den Fachinhalten vertraut, wodurch eine Einarbeitung in die Thematik bei der Erstellung von Leistungsinformationen entfällt. Es ist beim hierfür benötigten Zeitaufwand allerdings danach zu unterscheiden, ob eine Leistungsinformation für gänzlich neue Leistungen oder für geänderte Leistungen verfasst wird. Bei neuen Leistungen wird der Zeitaufwand auf schätzungsweise 12 Stunden (150 Leistungsinformationen pro Jahr) festgelegt. Hier sind beispielsweise Tätigkeiten wie das Screening und die Identifikation der Leistungen aus Gesetzen und Verordnungen, die Durchführung einer Priorisierung zu beschreibender Leistungen, das Verfassen sowie Abstimmen des Leistungstextes umzusetzen. Bei geänderten Leistungen ist der Zeitaufwand geringer und beträgt 8 Stunden (250 Leistungsinformationen pro Jahr). Bei einem Lohnsatz von 46,75 Euro (Mittelwert aus 35,70 Euro (gehobener Dienst, Bund) und 57,80 Euro (höherer Dienst, Bund) ergeben sich daher Personalaufwände in Höhe von 177,7 Tsd. Euro (12 Stunden*46,75 Euro*150 Leistungsinformationen + 8 Stunden*46,75 Euro*250 Leistungsinformationen). Weiterer Aufwand ergibt sich durch die jährliche Routineüberprüfung der zukünftig vorhandenen Leistungsinformationen im Bestand, die zeitlich 1 Stunde in Anspruch nehmen und in der Anzahl langfristig auf 1 300 geschätzt wird. Bei dem gleichen Lohnsatz resultieren daraus Personalaufwände in Höhe von 60,8 Tsd. Euro (1 Stunde*46,75 Euro*1 300 Leistungsinformationen), womit sich die Personalkosten auf 238,5 Tsd. Euro summieren. Für die Qualitätssicherung der erstellten Leistungsinformationen und Durchführung regelmäßiger Schulung der Beschäftigten in der Erstellung von Leistungsinformationen sowie Beratung und Unterstützung der betroffenen Fachreferate ist weiterhin von einer halben Stelle je Bundesministerium auszugehen. Dieser Mittelwert trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundesministerien durch die Erstellung von Leistungsinformationen unterschiedlich stark belastet werden. Damit entstehen weitere Personalkosten in Höhe von rund 647,4 Tsd. Euro (200 Arbeitstage im Jahr/2*8 Stunden*57,80 Euro (Bund, höherer Dienst)*14 Bundesministerien). Die gesamten Personalkosten belaufen sich damit auf 885,9 Tsd. Euro. Zusätzlich sind die Sachkosten zu berücksichtigen, welche über die Sachkostenpauschale in Höhe von 11,34 Euro pro Stunde abgedeckt sind und hier rund 184,8 Tsd. Euro betragen (12 Stunden*11,34 Euro*150 Leistungsinformationen + 8 Stunden*11,34 Euro*250 Leistungsinformationen + 1

Stunde*11,34 Euro*1 300 Leistungsinformationen + 200 Arbeitstage im Jahr/2*8 Stunden*11,34 Euro*14 Bundesministerien). Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesbehörden beläuft sich somit auf rund 1,07 Millionen Euro. Mittelbar ist durch die zeitnah zur Veröffentlichung von neuen oder geänderten Rechtsregelungen des Bundes zur Verfügung gestellten Informationen von einer spürbaren Entlastung der Bundesbehörden auszugehen, weil auf weniger Rückfragen in Form von Anrufen, Mails, Faxen und Briefen reagiert werden muss. Eine Bezifferung dieses Nutzens ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

Für die Bundesbehörden entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, soweit für bereits geltende Gesetze und Verordnungen des Bundes zunächst Leistungsinformationen retrospektiv bereitgestellt werden sollen. Der Zeitaufwand dafür wird erheblich dadurch verringert, dass hier auf bereits bestehende Texte zurückgegriffen kann, die lediglich einer fachlichen Freigabe bedürfen. Die seitens der Bundesbehörden noch zu leistende Prüfung auf Aktualität sowie die Freigabe der Texte wird gestaffelt über einen längeren Zeitraum erbracht. Der Zeitaufwand wird dabei auf 1 Stunde je Leistungsinformation festgelegt. Bei dem genannten Lohnsatz ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von 60,8 Tsd. Euro (1 Stunden*46,75 Euro*1 300 Leistungsinformationen) und einmalige Sachkosten in Höhe von 14,7 Tsd. Euro (1 Stunden*11,34 Euro*1 300 Leistungsinformationen).

Zentrale Bundesredaktion

Jährlicher Erfüllungsaufwand resultiert für die zentrale Bundesredaktion daraus, dass sie die 400 pro Jahr von den Bundesbehörden erstellten Leistungsinformationen für Gesetze und Verordnungen des Bundes koordiniert, ggf. Methodenunterstützung gewährt und zur Veröffentlichung weiterleitet. Auch hier ist der benötigte Zeitaufwand davon abhängig, ob es sich um eine Leistungsinformation aufgrund einer Neufassung eines Gesetzes oder einer Verordnung (3 Stunden bei 150 Fällen), eine Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung (2 Stunden bei 250 Fällen) oder einer Aktualitätsprüfung (15 Minuten bei 1 300 Fällen) handelt. Bei einem Lohnsatz von 46,75 Euro (Mittelwert aus 35,70 Euro (gehobener Dienst, Bund) und 57,80 Euro (höherer Dienst, Bund) ergeben sich daraus jährliche Personalkosten in Höhe von 59,6 Tsd. Euro (3 Stunden*46,75 Euro*150 Fälle + 2 Stunden*46,75 Euro*250 Leistungsinformationen + 0,25 Stunden*46,75 Euro*1 300 Leistungsinformationen) und Sachkosten in Höhe von 14,5 Tsd. Euro (3 Stunden*11,34 Euro*150 Leistungsinformationen + 2 Stunden*11,34 Euro*250 Leistungsinformationen + 0,25 Stunden*11,34 Euro*1 300 Leistungsinformationen). Der jährliche Erfüllungsaufwand für die zentrale Bundesredaktion beträgt somit 74,1 Tsd. Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für die zentrale Bundesredaktion dadurch, dass für bereits geltende Gesetze und Verordnungen des Bundes zunächst Leistungsinformationen retrospektiv bereitgestellt und diese über einen längeren Zeitraum eingereicht werden sollen. Der Zeitaufwand hierfür ist als gering zu prognostizieren und auf 15 Minuten festzulegen. Bei dem genannten Lohnsatz ergeben sich daraus einmalige Personalkosten in Höhe von 15,2 Tsd. Euro (0,25 Stunden*46,75 Euro*1 300 Leistungsinformationen) und einmalige Sachkosten in Höhe von 3,7 Tsd. Euro (0,25 Stunden *11,34 Euro*1 300 Leistungsinformationen).

Bereits in der Vergangenheit angefallene Aufwände für Ressortsitzungen, Abstimmungen oder die geplante IT-Lösung müssen an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, da sie auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 16. September 2015 entstanden sind und nicht aufgrund des vorliegenden Gesetzes.

Länder (inkl. Kommunen)

Die 16 Länder werden durch die gesetzlich angestoßene Inbetriebnahme der Bundesredaktion unmittelbar entlastet, weil der Bund zukünftig harmonisierte und standardisierte Leistungsinformationen zentral bereitstellt und eine dezentrale Erstellung derselben nicht mehr erforderlich ist. Obwohl die Verwendung der Leistungsinformationen des Bundes nicht verpflichtend ist, kann an dieser Stelle mit der Annahme operiert werden, dass alle Länder die Leistungsinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nutzen und daher auch entlastet werden. Dies wird auch durch den Wunsch der Länder nach einer Bundesredaktion bekräftigt. Schließlich besteht derzeit für die Länder die Möglichkeit, über den Leistungskatalog (Leika) standardisierte Leistungsinformationen zu erhalten. Die zentral bereitgestellten Leistungsinformationen werden von den Ländern vor Hinterlegung auf den Landes- bzw. Kommunalportalen an die spezifischen Gegebenheiten in dem jeweiligen Land angepasst bzw. ergänzt, sofern die abschließende Zuständigkeit nicht beim Bund liegt. Diese Anpassung bzw. Ergänzung nimmt maximal 2 Stunden in Anspruch. Dagegen entfällt die eigene Erstellung der Leistungsinformationen durch die Länder. Es wird angenommen, dass hierfür die Länder im Median bei neuen Gesetzen und Verordnungen des Bundes 14 Stunden (150 Fälle pro Jahr) benötigt haben, insoweit sie sich mit den Inhalten, insbesondere bei neuen oder geänderten Bundesgesetzen bzw. Verordnungen, zunächst vertraut machen mussten

und erst anschließend eigenständig Leistungsinformationen zusammenstellen konnten. Bei geänderten Gesetzen und Verordnungen des Bundes beträgt der Zeitaufwand schätzungsweise 10 Stunden (250 Fälle pro Jahr). Ebenfalls verringert sich für die Länder die turnusmäßige Überprüfung auf Aktualität eigener Leistungsinformationen, die zuvor schätzungsweise 1,5 Stunden in Anspruch genommen hat. Zukünftig wird diese Überprüfung vom Bund übernommen, so dass die Länder hierfür lediglich noch 30 Minuten aufbringen werden. Somit beträgt die Einsparung in den Ländern bei neuen Gesetzen und Verordnungen 12 Stunden, bei geänderten Gesetzen und Verordnungen 8 Stunden und bei der turnusmäßigen Überprüfung auf Aktualität 1 Stunde pro Leistungsinformation. Bei einem Lohnsatz von 46,60 Euro (Mittelwert aus 35,10 Euro (gehobener Dienst, Länder) und 58,10 Euro (höherer Dienst, Land)) beträgt die Verminderung des Zeitaufwands pro Jahr rund 3,8 Millionen Euro ($-12 \cdot \text{Stunden} \cdot 46,60 \text{ Euro} \cdot 150 \text{ Leistungsinformationen} \cdot 16 \text{ Länder} + -8 \cdot \text{Stunden} \cdot 46,60 \text{ Euro} \cdot 250 \text{ Leistungsinformationen} \cdot 16 \text{ Länder} + -1 \cdot \text{Stunde} \cdot 46,60 \text{ Euro} \cdot 1\,300 \text{ Leistungsinformationen} \cdot 16 \text{ Länder}$). Zusätzlich sind die eingesparten Sachkosten zu berücksichtigen, welche über die Sachkostenpauschale in Höhe von 11,34 Euro pro Stunde abgedeckt sind und zu einer zusätzlichen Entlastung in Höhe von rund 925,3 Tsd. Euro beitragen ($-12 \cdot \text{Stunden} \cdot 11,34 \text{ Euro} \cdot 150 \text{ Leistungsinformationen} \cdot 16 \text{ Länder} + -8 \cdot \text{Stunden} \cdot 11,34 \text{ Euro} \cdot 250 \text{ Leistungsinformationen} \cdot 16 \text{ Länder} + -1 \cdot \text{Stunde} \cdot 11,34 \text{ Euro} \cdot 1\,300 \text{ Leistungsinformationen} \cdot 16 \text{ Länder}$). Mithin werden die Länder um einen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro entlastet.

Einmaliger Aufwand ist für die Länder nicht ersichtlich.

Der Erfüllungsaufwand für die Kommunen bleibt unverändert. Zuvor haben die Kommunen die Leistungsinformationen der Länder sowieso an die Gegebenheiten vor Ort anpassen müssen. Dieser Arbeitsschritt muss auch zukünftig in vergleichbarer Weise vorgenommen werden.

Mittelbar ist durch die zeitnah zur Veröffentlichung von neuen oder geänderten Rechtsregelungen des Bundes zur Verfügung gestellten Informationen von einer spürbaren Entlastung auch der Landes- und Kommunalbehörden auszugehen, weil auf weniger Rückfragen in Form von Anrufen, Mails, Faxen und Briefen reagiert werden muss. Eine Bezifferung dieses Nutzes ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

Der Bericht der Bundesregierung nach § 3 Absatz 2a E-Government-Gesetz wird den Bundestag über den Stand der Bereitstellung von Stamminformationen in standardisierter Form zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes informieren. Die Erstellung dieses Berichts wird rund 500 Stunden in Anspruch nehmen. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 46,75 Euro (Mittelwert aus 35,70 Euro (gehobener Dienst, Bund) und 57,80 Euro (höherer Dienst, Bund) ergeben sich damit Personalkosten in Höhe von rund 23,4 Tsd. Euro ($500 \text{ Stunden} \cdot 46,75 \text{ Euro} \cdot 1 \text{ Bericht}$). Hinzu kommen die Sachkosten, welche über die Sachkostenpauschale in Höhe von 11,34 Euro pro Stunde abgedeckt sind und hier zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von rund 5,7 Tsd. Euro beitragen ($500 \cdot \text{Stunden} \cdot 11,34 \text{ Euro} \cdot 1 \text{ Bericht}$). Der Erfüllungsaufwand für den Bericht der Bundesregierung beträgt somit rund 29,1 Tsd. Euro.

Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Für die Steuerverwaltung der Länder ist aufgrund der Anhebung der Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro mit einem Minderaufwand von jährlich rd. 1 Million Euro zu rechnen. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. In welchem Umfang dieser anfallen wird und ob dieser im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden kann, wird derzeit geprüft.

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerkskammern erfüllen in bestimmten Bereichen hoheitliche Aufgaben. Insofern sind Einsparungen der Kammern, welche diesen in Erfüllung solcher Tätigkeiten zugutekommen, dem Normadressat Verwaltung zuzurechnen. Das vorliegende Gesetz erlaubt den Kammern, stärker auf elektronische Formen der Kommunikation zuzugreifen und schafft daher entsprechende Erleichterungen. Eine hoheitliche Tätigkeit der Kammern ist beispielsweise die Eintragung in die Handwerksrolle. Bei angenommenen ca. 4 Kontakte pro Jahr zu 500.000 Kammermitgliedern mit Entlastungen von jeweils ca. 2 Minuten bei einem Lohnsatz von 32,00 Euro pro Stunde und Einsparungen bei Sachkosten von ca. 1,65 Euro ergibt sich somit eine Einsparung (2,134 Millionen Euro und 3,3 Millionen Euro): ca. 5,4 Millionen Euro.

Änderung des SGB XI

Durch die Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen werden die Krankenkassen im gleichen Umfang wie die Leistungserbringer entlastet, d. h. um rund 12,4 Millionen Euro (Endstufe, d. h. unter der Annahme dass 75 Prozent der Nutzer elektronisch abrechnen).

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht Betracht, da die Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes)

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ das Ziel des Aufbaus einer Bundesredaktion für Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen gesetzt. Mit der Ergänzung durch Absatz 2a Satz 1 (neu) werden die Bundesministerien sowie alle weiteren obersten Bundesbehörden verpflichtet, zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes Leistungsinformationen zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen bereitzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitliche, auf gemeinsamen redaktionellen und technischen Standards beruhende und von den obersten Bundesbehörden freigegebene Informationen zu leistungsbegründenden Rechtsregelungen des Bundes verfügbar sind. Die Informationen umfassen den regulatorischen Inhalt des Gesetzes (sogenannte Stammtexte) und werden gegebenenfalls auf den nachfolgenden Vollzugsebenen (Länder, Kommunen) ergänzt.

Als Leistung einer öffentlichen Verwaltung (auch Verwaltungsleistung) wird im engeren Sinne ein nach außen für Dritte (z. B. Bürger, Unternehmen, freie oder gemeinnützige Träger) sichtbares Ergebnis der Verwaltungstätigkeit bezeichnet (Schedler, Proeller, 2006; GK LeiKa, 2012). Leistungsinformationen sollen insbesondere für unternehmens- und bürgerrelevante Regelungen erstellt werden, bei denen ein hoher Informationsbedarf zu erwarten ist.

Mit der Ergänzung durch Absatz 2a Satz 1 (neu) erfüllt der Bund eine Verpflichtung aus dem im IT-Planungsrat verankerten Vorhaben „Föderales Informationsmanagement“ (FIM), das die standardisierte Erstellung und Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Weiterverwendung durch Länder und Kommunen vorsieht. Ansprechpartner der Ministerien sowie aller weiteren verpflichteten obersten Bundesbehörden werden bei Bedarf bei der Erstellung der Informationen von einer im Bundesministerium des Innern angesiedelten zentralen Bundesredaktion unterstützt. Die Freigabe der Leistungsinformationen erfolgt durch die Ansprechpartner der Ministerien sowie aller weiteren verpflichteten obersten Bundesbehörden.

Bereits im Kabinettsbeschluss vom 16.09.2015 zu Eckpunkten für die konzeptionelle Erarbeitung eines digitalen Bürger- und Unternehmensservice Deutschland verpflichtete sich die Bundesregierung, für Verwaltungsleistun-

gen, denen bundesweit einheitliche Regelungen zugrunde liegen und zu denen noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können, Leistungsbeschreibungen für die Weiterverarbeitung auf der Ebene der Länder und Kommunen zu schaffen (Bundesredaktion); in geeigneter Form heißt gemäß den zwischen Bund und Ländern in den IT-Planungsvorhaben FIM und Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) abgestimmten Standards.

Die Bundesredaktion soll einheitlicher Ansprechpartner für Leistungsinformationen der Bundesebene sein. Daher sollen auch alle Anfragen an die Bundesverwaltung aus den Redaktionen der Länder und Kommunen sowie aus dem 115-Verbund durch die Bundesredaktion koordiniert werden. Neben den zu erwartenden Synergien eines einheitlichen Redaktionsprozesses und verbesserter Informationsbereitstellung für Bürgerservice- und Öffentlichkeitsbereiche, profitiert – auch über das Verfahren des „Einheitlichen Ansprechpartners“ – insbesondere die Wirtschaft von verständlicheren Informationen über das anzuwendende Recht, z. B. hinsichtlich Verwaltungsleistungen wie Anzeigen und Genehmigungen.

In Absatz 2a Satz 2 wird die Bundesregierung verpflichtet, über den Stand der Regelung in Absatz 2a Satz 1 und über den Stand der Bereitstellung von Prozess- und Formularinformationen in standardisierter Form zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes zu berichten. Informationen zum Vollzug gemäß Bundesgesetz (Prozess) und Informationen zu notwendigen Datenfeldern (Formulare) sind an die Verwaltung und ggf. deren IT-Umsetzungspartner gerichtet und sollen eine einheitliche Leistungserbringung, insbesondere auf digitalem Wege, fördern und erleichtern. Koordinierung und Erstellung des künftigen Berichts erfolgen durch das Bundesministerium des Innern.

Diese Verpflichtungen beruhen auf der Entscheidung der Bundesregierung in ihrem Kabinettsbeschluss zum Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“, eine Bundesredaktion für Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen aufzubauen. Mit § 3 Absatz 2a (neu) wird hierzu im EGovG für Leistungsinformationen eine ausdrückliche Regelung zum Umsetzungsstand getroffen. Das im IT-Planungsrat verankerte Projekt „Föderales Informationsmanagement“ (FIM) sieht auch die standardisierte Bereitstellung von Prozess- und Formularinformationen des Bundes zur Weiterverwendung durch Länder und Kommunen vor, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Dies erfolgt im Rahmen des Vorhabens gegenwärtig nur in einzelnen ausgewählten Fachbereichen in Form von Anwendungsbeispielen. Die breite Zurverfügungstellung von bundesweit einheitlichen Stamminformationen mit allen drei Komponenten – Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen – kann eine substanzielle Entlastung im Gesetzesvollzug gewährleisten und kann als Grundlage für Fachverfahrenshersteller eine einheitliche Digitalisierung und medienbruchfreie Verwaltungsverfahren fördern. Zudem können die obersten Bundesbehörden sowohl bei der (Änderungs-) Gesetzgebung wie auch in ihrer vielfältigen Koordinierungsfunktion mit Blick auf den Gesetzesvollzug und schließlich im Bereich der Bürgerservice- und Öffentlichkeitsarbeit erheblich von der Standardisierung und Transparenz, die mit den nach einheitlicher Methode erstellten Prozess- und Formularinformationen erreicht werden, profitieren. Standardisierte Leistungs- und Formularinformationen stellen zudem eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des geplanten Bundesportals im Rahmen des neuen Ebenen übergreifenden Vorhabens Portalverbund dar.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 147 Absatz 3 Satz 3 – neu – und 4 – neu –

Lieferscheine sind als empfangene oder abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Absatz 1 Nummern 2 und 3 AO aufbewahrungspflichtig. Sie sind auch dann aufzubewahren, wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben. Die Aufbewahrungspflicht beträgt gemäß § 147 Absatz 3 Satz 1 AO sechs Jahre bzw. zehn Jahre, wenn die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden. Nach § 14 Absatz 4 UStG muss eine Rechnung stets Angaben zu Menge und Art der gelieferten Ware enthalten. Eine Pflicht zur Erstellung von Lieferscheinen besteht hingegen nicht.

Mit dem Verzicht auf die Aufbewahrung von Lieferscheinen, deren Inhalt eingangs- bzw. ausgangsseitig durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist, werden Unternehmen von unnötigem Bürokratieaufwand entlastet. Die Entlastung von Bürokratiekosten erfolgt durch einen reduzierten Sach- und Personalaufwand. Durch den Wegfall der Aufbewahrung/Archivierung werden Zeitaufwand und damit Personalkosten eingespart. Soweit künftig Lieferscheine steuerlich nicht mehr aufzubewahren sind, werden Sachkosten eingespart, da für diese Unterlagen keine Mietkosten mehr aufgewendet werden müssen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)§ 19a Satz 2 – neu –

Die verkürzte Aufbewahrungspflicht soll für alle Lieferscheine gelten, deren Aufbewahrungspflicht nach der bisher geltenden Vorschrift noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)§ 41a Absatz 2 Satz 2

Mit der Änderung wird die Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4 000 Euro auf 5 000 Euro angehoben. Das bedeutet zugleich, dass monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen zukünftig erst bei mehr als 5 000 Euro abgegeben werden müssen. Sie dient dem Bürokratieabbau, weil auf Arbeitgeberseite der Erfüllungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen reduziert wird. Die Finanzverwaltung wird entlastet durch eine verringerte Anzahl der zu bearbeitenden Anmeldungen.

Die Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4 000 Euro auf 5 000 Euro entlastet insbesondere Arbeitgeber mit ein oder zwei beschäftigten Arbeitnehmern. In diesen Fällen sind künftig anstelle der zwölf monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch vier vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen ist bereits mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) ab dem 1. Januar 2015 angehoben worden. Diese Grenze orientiert sich an der für das Arbeitsentgelt eines geringfügig Beschäftigten mit dem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 Prozent zu erhebenden Lohnsteuer.

Zu Artikel 5 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Änderung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge. Durch die Änderung wird die bisher bestehende Grenze des § 33 Satz 1 UStDV von 150 Euro auf 200 Euro erhöht. Durch Preissteigerungen im Laufe der letzten Jahre haben sich Güter und Dienstleistungen verteuert, ohne dass die Grenze des § 33 UStDV angehoben wurde.

Dem mit der Regelung verfolgten Vereinfachungseffekt wird damit in vielen Bereichen nur noch begrenzt Rechnung getragen. Gewollt ist ein Vereinfachungseffekt vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen, insbesondere im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs, aber auch bei Leistungen, die durch Automaten abgerechnet werden. Hier wäre die Erteilung von Rechnungen mit allen erforderlichen Pflichtangaben besonders zeitraubend und kostspielig und in der Praxis häufig auch nicht durchführbar.

Die Anhebung der Grenze auf einen Betrag von 200 Euro entlastet auf der einen Seite den Leistungserbringer. Auf der anderen Seite entlastet sie auch den vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger, soweit dieser dadurch von formellen Prüfpflichten für die Eingangsleistung befreit wird.

Einer Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen über 200 Euro hinaus stehen die Belange der Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfung, insbesondere die Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug entgegen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Handwerksordnung)

Die Digitalisierung ist ein zentrales Thema für die Zukunftschancen des deutschen Mittelstandes. Die Bundesregierung unterstützt diese Entwicklung aktiv, beispielsweise durch die Förderung des neu eingerichteten Kompetenzzentrums Digitales Handwerk. Neben unterstützenden Maßnahmen ist es aber auch wichtig, den rechtlichen Rahmen anzupassen, um die Digitalisierung im Handwerk voranzubringen. Das gilt umso mehr, weil die Aufgaben, Organisation und die Selbstverwaltung des Handwerks in Deutschland durch Bundesrecht vorgegeben werden.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Handwerkskammern derzeit keine eindeutige Rechtsgrundlage haben, um mit ihren Mitgliedsunternehmen elektronisch zu kommunizieren. Rundschreiben, Veröffentlichungen etc. erfolgen oftmals noch in Papierform. Im Rahmen des BEG II wird nun festgelegt, dass Handwerkskammern

künftig von ihren Mitgliedern auch Webseiten und Email-Kontaktdaten erfragen und in die Handwerksrolle aufnehmen. Sofern die elektronischen Kontaktdaten gespeichert wurden, können die Kammern also künftig rechtsicher mit ihren Mitgliedern elektronisch kommunizieren, siehe auch zu Nummer 8 unten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt darüber hinaus weiterem Anpassungsbedarf im Bereich der Handwerksordnung Rechnung. So wird durch eine Änderung von § 9 der Handwerksordnung (siehe Nummer 2 unten) die Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Handwerksrechts an die Erfordernisse der Richtlinie 2013/55/EU angepasst.

Die übrigen Änderungen von Vorschriften der Handwerksordnung sind nicht durch die Richtlinie 2013/55/EU veranlasst. Sie betreffen die Anpassung des allgemeinen Verfahrens zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, den Aufgabenkatalog der Handwerkskammern, die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Kammern in digitalen Medien sowie die Modernisierung der Verfahren zur Eintragung in die Handwerksrolle und darauf bezogene Auskunftspflichten. Da es sich jeweils um national veranlasste Maßnahmen handelt, gelten die daraus resultierenden Vereinfachungen als Entlastung im Sinne von One in, one out, wobei ausschließlich Nummer 7 und Nummer 8 für messbare Vereinfachungen sorgen.

Zu Nummer 1

In § 6 Absatz 2 der Handwerksordnung sind die Auskünfte aus der Handwerksrolle geregelt, soweit sie die Erteilung einer Einzelauskunft (Satz 1) oder die listenmäßige Übertragung von Daten an nicht-öffentliche Stellen (Sätze 2 und 3) betreffen. Während im letzteren Fall eine Übermittlung der Daten gegen den Widerspruch der Betroffenen nicht möglich ist (Satz 4), ist bei einer Einzelauskunft ein etwaiger Widerspruch unbeachtlich.

Aus Gründen des vorbeugenden Missbrauchsschutzes sieht der neue Satz 5 vor, dass die Übermittlung der privaten Wohnanschrift sowie personenbezogener elektronischer Kontaktdaten in beiden Fallvarianten unzulässig ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich um eine aus Nummer 2 Buchstabe c resultierende Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Verordnungsermächtigung in § 9 Absatz 1 der Handwerksordnung wird um eine neue Nummer 3 erweitert. Sie soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigen zu regeln, wie die Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen unter Verwendung von Europäischen Berufsausweisen sowie die Anwendung des Vorwarnmechanismus ausgestaltet werden.

Beim Europäischen Berufsausweis handelt es sich um eine elektronische Bescheinigung, die entweder zum Nachweis der Anerkennung der Qualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat oder zur Erfüllung sämtlicher notwendiger Voraussetzungen für die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat dient. Der Vorwarnmechanismus zielt darauf ab, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige unterrichten, denen von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, sowie in Fällen, in denen ein Gericht festgestellt hat, dass Berufsangehörige gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben. Am 24. Juni 2015 hat die Europäische Kommission eine Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 24.6.2015, S. 27) erlassen. Die Verordnung, die seit dem 18. Januar 2016 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist, enthält ausführliche Verfahrensvorschriften. Diese umfassen unter anderem auch die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. Anhang I der Verordnung listet die fünf für die Anwendung des Europäischen Berufsausweises in Betracht kommenden Berufe auf. Handwerksberufe sind dort gegenwärtig noch nicht genannt. Allerdings gibt es auf europäischer Ebene bereits konkrete Vorhaben, das Instrument des Europäischen Berufsausweises in absehbarer Zeit auf weitere Berufe, insbesondere im Baubereich, auszuweiten. Der Anteil des Bauhandwerks am Gesamthandwerk in Deutschland beträgt rund fünfzig Prozent.

Daher soll durch eine vorsorgliche Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 9 der Handwerksordnung sichergestellt werden, dass bei Einführung des Europäischen Berufsausweises im Bauhandwerk zeitnah ergänzende Verfahrensbestimmungen über eine Anpassung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erlassen werden können.

Zu Nummer 3

Durch die geänderte Formulierung in § 17 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nicht auf die dort aufgeführten Auskunftsgegenstände beschränkt. Vielmehr erstreckt sich die Vorlagepflicht auf alle zur Prüfung der Eintragung in die Handwerksrolle oder zur Prüfung bestehender Eintragungen erforderlichen Dokumente. Bereits bei bestehender Rechtslage sind die Änderungen nur der eintragungsrelevanten Tatsachen, wie die Meisterprüfung, das Vorliegen einer Ausnahmeregelung oder die Einstellung eines technischen Betriebsleiters mit Meisterprüfung, mitzuteilen. Dies muss auch durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden, beispielsweise ein Arbeitsvertrag mit einem neuen technischen Betriebsleiter oder auch der Abschluss einer Meisterprüfung durch den Inhaber des Betriebes. So gehören beispielsweise die elektronischen Kontaktdaten nicht zu den eintragungsrelevanten Tatsachen.

Zu Nummer 4

Die in § 50b Absatz 5 Satz 2 der Handwerksordnung neu geregelte 6-Monatsfrist zur Durchführung der Eignungsprüfung entspricht der Regelung des Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dadurch wird gewährleistet, dass insoweit für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige die gleichen Verfahrensrechte gelten.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Der neue § 91 Absatz 1 Nummer 7a stellt klar, dass die in § 91 genannten Aufgaben der Handwerkskammern, soweit sie Kursmaßnahmen und Prüfungen betreffen, in Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages erfolgen. Dies gilt sowohl für Umschulungsmaßnahmen im Auftrag Dritter sowie Meisterkurse und Vorbereitungskurse auf Fortbildungsprüfungen nach § 42 HwO und § 42a HwO (z. B. Kaufmännischer Fachwirt, altersgerechte Assistenzsysteme), als auch für Vorbereitungskurse und Prüfungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Airbag-Sachkundenachweis) oder Vorschriften der Berufsgenossenschaften oder technischer Normen (z. B. Schweißmaßnahmen) für Unternehmer erforderlich sind.

Zu Nummer 6

Nach § 105 Absatz 2 Nummer 12 sind die Organe, in denen die Bekanntmachungen der Handwerkskammern zu veröffentlichen sind, in deren Satzungen festzulegen. Mit dem Ziel, eine möglichst große Verbreitung (bei gleichzeitigen Kosteneinsparungen) zu ermöglichen, wird eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen in den digitalen Medien (etwa der Homepage der Handwerkskammer oder elektronischen amtlichen Bekanntmachungen) den üblichen Veröffentlichungen in Printmedien oder über Aushänge gleichgestellt. Die Erfassung der elektronischen Medien, insbesondere der relevanten Webseiten, dient zugleich der Klarstellung, dass auch elektronische Medien unter den Begriff der „Organe“ fallen können.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine aus Nummer 6 resultierende Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Die geänderte Bezeichnung in Anlage A Nummer 34 der Handwerksordnung reflektiert das stark veränderte Berufsbild im Bereich der Hörakustik, bei der die individuelle personenbezogene Dienstleistung am Patienten immer größere Bedeutung gewinnt. Die Änderung des Berufsbildes wurde bereits beim Erlass der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hörakustiker und zur Hörakustikerin (BGBl. I 2015, S. 1012) vollzogen. Eine Änderung

der Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung oder eine Änderung des Berufszugangs für Hörgerätekustiker ist mit der Änderung der Anlage A Nr. 34 nicht verbunden. Es handelt sich hier ausschließlich um die Änderung der Gewerbebezeichnung.

Zu Nummer 9

In den vergangenen Jahren ist die Digitalisierung in der deutschen Wirtschaft, so auch im Handwerk, stark vorangeschritten. Zudem ist zu erwarten, dass im Handwerk zukünftig vermehrt auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund tätig werden.

Diesen Entwicklungen soll durch eine Erweiterung der in Anlage D zur Handwerksordnung aufgelisteten, für die Eintragung in die Handwerksrolle relevanten Daten Rechnung getragen werden. Die Anpassung der Anlage D wird dazu beitragen, die bürokratischen Abläufe im Verhältnis der Handwerkskammern zu ihren Mitgliedern und Dritten wesentlich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zu Buchstabe a

Der Katalog der in Abschnitt I Nummer 1 enumerativ aufgelisteten Daten wird deshalb um die Wohnanschrift und elektronische Kommunikationsdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite oder Fax- oder Telefonverbindung und dessen nicht im Handelsregister eintragungsfähige Bezeichnung im Geschäftsverkehr – sogenannte Etablissementbezeichnungen – ergänzt. Letztere sind beispielsweise im Geschäftsverkehr benutzte Fantasiebezeichnungen, wie „Feger von Berlin“, „Schreiner Hobel“ oder „Optiker Durchblick“, aber auch Verbindungen mit dem Namen wie „Schreiner Müller“. Diese Bezeichnungen sind üblich, sie sind aber nicht als handelsrechtliche Firma zu werten.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Anschriften der Betriebsstätten erfahrungsgemäß häufiger und in größerer Zahl ändern, kann insbesondere die Erhebung der privaten Wohnanschriften zu einer verbesserten Kommunikation zwischen den Handwerkskammern und ihren Mitgliedern beitragen.

Die Angabe elektronischer Kontaktdaten soll die moderne Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Handwerkskammern ermöglichen. Durch die beispielhafte Aufzählung soll eine gewisse Technologieoffenheit erreicht werden. Die Mitglieder haben die Entscheidungsmöglichkeit, welche ihrer elektronischen Medien sie angeben. Die Nichtangabe oder das Nichtvorhandensein eines bestimmten Mediums haben für die Eintragung in die Handwerksrolle oder in die entsprechenden Verzeichnisse keine Relevanz.

Entsprechende Ergänzungen erfolgen auch mit Blick auf die Datenerfassung bei juristischen Personen (Abschnitt I Nummer 2), bei Personengesellschaften (Abschnitt I Nummer 3) und bei handwerklichen Nebenbetrieben (Abschnitt I Nummer 4).

Zu Buchstabe b

Im Zusammenhang mit der Führung der Lehrlingsrolle (Abschnitt III) werden die zu speichernden Daten um die Angaben der elektronischen Kontaktdaten der Auszubildenden und der Auszubildenden ergänzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates hat das Statistische Bundesamt (Destatis) in den Jahren 2015/2016 eine Untersuchung durchgeführt, die mögliche Alternativen für die geltende Fälligkeitslösung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus dem Jahre 2006 bewerten sollte. Die zu Grunde liegenden Kriterien waren die Wirtschaftlichkeit der Lösung für die Beteiligten (Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger), die Auswirkungen auf die Beitragshöhe und eine einfache technische Umsetzbarkeit.

Unter Beachtung dieser Kriterien erweist sich die Lösung, statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat die tatsächlichen Beitragswerte für den Vormonat einzusetzen, als eine umsetzbare Alternative. Sie erbringt den höchsten Entlastungswert für die Wirtschaft, ohne Auswirkungen auf das Beitragsniveau zu haben. Diese Möglichkeit („vereinfachtes Verfahren“) stand bislang nur einem Teil der Arbeitgeber offen. Sie ist künftig optional für alle Arbeitgeber vorgesehen, soweit diese die Beiträge nicht bereits im laufenden Monat im Wege einer Spitzabrechnung ermitteln.

Durch die Regelung wird eine von der Wirtschaft seit Jahren geforderte Entlastung vom Bürokratieaufwand durch die derzeitige Fälligkeitsregelung für die Beiträge zur Sozialversicherung ohne eine Veränderung des Beitragsni-

veaus erreicht. Statt einer aufwendigen Schätzung der monatlichen Beiträge kann zukünftig in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, eine Verbeitragung auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats erfolgen. Dieser Wert liegt zum Zeitpunkt der Beitragszahlung am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats als Ergebnis der Entgeltabrechnung für den Vormonat immer vor. Um die sich dadurch zwangsläufig ergebenden Abweichungen zwischen der tatsächlichen Beitragsschuld für einen Monat und dem verwendeten Wert des Vormonats auszugleichen, ist die Differenz, die sich bei der Entgeltabrechnung für den Monat im Folgemonat ergibt, jeweils von der Beitragszahlung im Folgemonat abzuziehen oder zu addieren. Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gilt wie bisher die Regelung des § 23a Absatz 1 SGB IV. Danach sind Einmalzahlungen im jeweiligen Monat zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden. D.h. auch in den Fällen, in denen das vereinfachte Verfahren zum Einsatz kommt, sind die Beiträge auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in der Beitragsabführung für den laufenden Monat zu berücksichtigen. Beiträge, die allein auf Einmalzahlungen entfallen, sind entsprechend im Folgemonat von der Beitragsschuld des Vormonats abzuziehen.

Dieses Verfahren wenden heute schon regelmäßig 17 Prozent der Unternehmen an. Weitere 39 Prozent können dann zukünftig diese Fälligkeitsregelung nutzen. Eine Umstellung ist problemlos möglich, da diese Fälligkeitsregelung heute schon als sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“ in der Entgeltabrechnung programmiert ist. Für die weiteren rund 44 Prozent der Unternehmen, die heute schon im laufenden Monat abrechnen, ändert sich nichts. Ein Umstellungsaufwand auf Seiten der Sozialversicherungsträger besteht ebenfalls nicht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelung verpflichtet den Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Verbände der Leistungserbringer zur Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere Übermittlung aller erforderlichen Abrechnungsunterlagen und aller sonstigen erforderlichen Nachweise in der Form elektronischer Dokumente. Dokumente in Papierform sollen hierdurch vollständig abgelöst und eine parallele Nutzung papiergebundener und elektronischer Dokumente vermieden werden. Sobald eine Vereinbarung vorliegt, können auch die vertraglich vereinbarten Nachweise über die erbrachten Leistungen einschließlich der vorgesehenen Unterschrift von Versicherten und Leistungserbringern auf diesen Nachweisen durch elektronische Dokumente erfolgen. Für die Übermittlung von Unterschriften auf Nachweisen über die erbrachten Leistungen soll neben einer qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes Verfahren zugelassen werden. Das festzulegende Verfahren soll so ausgestaltet werden, dass ein gesicherter und überprüfbarer Rückschluss auf die Identität des Verfassers und auf die Integrität der Dokumente gewährleistet ist. Entscheidend für die Abrechnungssicherheit ist die Vorgabe eines Verfahrens, das den Absender der Daten authentifiziert und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Regelungen in den Sätzen 3 und 4 orientieren sich an § 87a Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 der Abgabenordnung, mit denen für den Bereich des Umsatzsteuerrechts Rechtssicherheit von elektronischen Dokumenten auch unter Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur hergestellt worden ist.

Leistungsnachweise in elektronischer Form können von den Pflegekassen zudem auch für Zwecke der Abrechnungsprüfung genutzt werden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Der Artikel bestimmt, dass das Gesetz zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG II) (NKR-Nr. 3805)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	-362,6 Millionen Euro
Davon Informationspflichten	-307,5 Millionen Euro
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	-22,7 Millionen Euro
<i>Davon Länderanteil</i>	<i>-5,7 Millionen Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand	90.000 Euro
One in one out-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 362,6 Mio. Euro dar.
<p>Das BEG II setzt eine im Arbeitsprogramm Bessere Rechtssetzung 2016 (Kabinettsbeschluss vom 22. Juni 2016) enthaltene Ankündigung um. Das Artikelgesetz soll durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen zu spürbaren Entlastungen insbesondere der Wirtschaft, aber auch für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung führen.</p> <p>Mit einer jährlichen Entlastung für die Wirtschaft von über 360 Millionen Euro erreicht die Bundesregierung ihr Ziel, die Wirtschaft in dieser Legislaturperiode insgesamt um 1 Milliarde Euro zu entlasten. Das erste Bürokratieentlastungsgesetz wies einen reduzierten jährlichen wirtschaftsseitigen Erfüllungsaufwand von rund 744 Mio. Euro auf.</p> <p>Den durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Gesetzesentwurf sowie die damit und in der Legislaturperiode insgesamt erzielte Entlastungswirkung bewertet der Nationale Normenkontrollrat (NKR) positiv. Die Öffnung des erleichterten Beitragsverfahrens in der Sozialversicherung (Zugrundelegung der tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats bei der Berechnung der Beiträge im laufenden Monat) für alle Unternehmen entspricht einem Vorschlag aus dem NKR-Projekt „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“. Die schnelle Umsetzung dieser Maßnahme begrüßt der NKR ausdrücklich.</p> <p>Gleichwohl sieht der NKR darüber hinaus weitere große Entlastungspotentiale, insbesondere im steuerrechtlichen Bereich. Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages, die Bundesregierung auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtssetzung zu unterstützen, erneuert der NKR seine bereits im Laufe des Rechtssetzungsverfahrens abgegebene Empfehlung, diese Potentiale zu prüfen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

II.1 Einzelmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Folgekosten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung sowie weitere Kosten

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Die Berechnungen stammen überwiegend von Statistischen Bundesamt.

II.2 Für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.3 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von insgesamt circa 362,6 Millionen Euro. Besonders ins Gewicht fallen:

- Wegfall der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen von sechs bzw. zehn Jahren, deren Inhalt eingangs- bzw. ausgangsseitig durch eine entsprechende Rechnung dokumentiert ist (226,7 Mio. Euro Entlastung),
- Öffnung des erleichterten Beitragsverfahrens in der Sozialversicherung (Zugrundelegung der tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats bei der Berechnung der Beiträge im laufenden Monat) für alle Unternehmen (NKR-Projekt, 64 Mio. Euro Entlastung),
- Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge von 150 Euro auf 200 Euro (43 Mio. Euro Entlastung),
- Änderung der Handwerksordnung (Möglichkeit der Aufnahme von Emailadressen und Webseiten in die Handwerksrolle durch die Handwerkskammern (14,2 Mio. Euro Entlastung),
- Beleglose Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen (12,4 Mio. Euro Entlastung),
- Änderung der Grenzbeträge zur Abgabe der vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung von 4.000 Euro auf 5.000 Euro (2 Mio. Euro Entlastung),

II.4 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um circa 22,7 Millionen Euro.

Die Entlastungen belaufen sich auf rund 24 Millionen Euro, wovon 5,7 Mio. Euro die Länder betreffen. Wesentliche entlastende Regelungen für die Verwaltung sind:

- Beleglose Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen: 12,4 Mio. Euro Entlastung,
- Änderung der Handwerksordnung („Digitalisierung im Handwerk“): rund 5,4 Mio. Euro Entlastung,
- Bereitstellung von Leistungsinformationen nach dem E-Government-Gesetz (FIM): 4,7 Mio. Euro (Länder).

Dem steht eine Belastung in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro gegenüber, die überwiegend durch eine Änderung des E-Governmentgesetzes verursacht wird. Nach dieser Änderung werden die Bundeministerien verpflichtet, Informationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes in standardisierter Form zur Verwendung auf Bundes-, Länder-

und Kommunalportalen zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme ist Teil des Projektes „Föderales Informationsmanagement“ (FIM). Der NKR bewertet es als positiv, dass FIM mit dem BEG II auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Von der Erhöhung des Verbindlichkeitsgrads erhofft sich der NKR eine breite Zunahme an Leistungsbeschreibungen, die Ländern und Kommunen zur Nachnutzung bereitgestellt werden und dort zu einer Reduzierung des Aufwands führen. Zudem verspricht sich der NKR eine qualitative Verbesserung der Onlineinformationen für Leistungen der Verwaltung, was sich wiederum positiv auf die Zufriedenheit von Bürgern und Wirtschaft mit dem Informationsangebot der Verwaltung auswirkt.

Ferner fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 90.000 Euro (Bund) an.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatte

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2a Satz 1 EGovG)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 2a Satz 1 das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ und das Wort „bereitstellen“ durch das Wort „bereitzustellen“ zu ersetzen sowie die Wörter „, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können“ zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Änderung des § 3 EGovG wird die Grundlage für eine standardisierte Darstellung von Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene gelegt. Allein ist die Regelung für die Erfordernisse des E-Government zu unbestimmt und negiert die bisherigen Entwicklungen auf Ebene der Länder.

Durch die Formulierung des Absatz 2a als Soll-Vorschrift wird den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit einer Ausnahme von der Zurverfügungstellung von standardisierten Informationen gegeben. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ergibt sich auch nicht aus der Begründung zum Gesetzentwurf. Vielmehr wird ausgeführt, dass die Bundesministerien sowie alle weiteren obersten Bundesbehörden verpflichtet werden, zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes Leistungsdaten zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen bereitzustellen (Begründung Buchstabe B, zu Artikel 1).

Weiter wird eingeschränkt, dass diese Bereitstellung nur erfolgt, soweit noch keine Informationen in geeigneter Weise abgerufen werden können. Auch für diese Einschränkung sieht die Begründung keinen Raum. Durch das Föderale Informationsmanagement sind die Länder bestrebt, Informationen zu Verwaltungsleistungen standardisiert anzubieten. Ob dies in jedem Fall erfolgt, kann aber bisher mangels einer hinreichenden Beteiligung des Bundes nicht abschließend festgestellt werden. Wenn der Bund zu einer anderen Auffassung gelangt wäre, bestünde nicht die Notwendigkeit der Einfügung des Absatz 2a. Es ist daher für eine standardisierte, mithin einheitliche, Darstellung von Verwaltungsleistungen nach Bundesrecht zwingend erforderlich, dass auch bestehende Informationen zu diesen Leistungen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Diese Prüfung kann allein durch die obersten Bundesbehörden erfolgen.

2. Zu Artikel 2 und 3 (§ 147 AO, EG AO)

Die Artikel 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Zur Streichung von Artikel 2

Die vorgesehene Änderung von § 147 AO ist aus zwei Gründen zu streichen:

- a) Es wird bezweifelt, ob die Änderung geeignet ist, die beabsichtigte bürokratieentlastende Wirkung zu entfalten.

Nach § 31 UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Absatz 4 UStG geforderten Angaben ergeben. Sofern die Rechnung auf die Lieferscheine etwa wegen der Menge und der Art der gelieferten Gegenstände oder des Zeitpunkts der Leistung Bezug

nimmt, sind diese als Bestandteil der Rechnung anzusehen und dürften daher auch zukünftig nicht vernichtet werden. Dies gilt sowohl für bilanzierende Unternehmen, als auch für Unternehmen, die eine vereinfachte Einnahmen-Überschussrechnung vorlegen (§ 22 UStG). Die vorgeschlagene Änderung würde damit sogar einen Mehraufwand verursachen, weil sich die Unternehmen zunächst Klarheit über die von ihnen zu erfüllenden Aufbewahrungspflichten verschaffen müssten.

Im Falle des Verweises in der Rechnung auf den Lieferschein besteht zudem die Gefahr, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelung auch in diesen Fällen der Lieferschein entsorgt wird, auch wenn dies nicht die Intention des Gesetzgebers war. Darüber hinaus wird im Rahmen der Nachweisführung für die Steuerbefreiung von Umsätzen bei der Ausfuhr und von innergemeinschaftlichen Lieferungen den Unternehmen zugestanden, die entsprechenden Nachweise unter Einbeziehung der Lieferscheine zu führen. Der Wegfall der Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine würde diese – im Sinne der Wirtschaft eingeführten – Verfahrensvereinfachungen in Frage stellen.

- b) Die Maßnahme kollidiert mit dem Kernanliegen, Steuerbetrug wirksam zu bekämpfen.

Lieferscheine sind für die Steuerfahndung häufig der einzige Ansatzpunkt bei der Ermittlung von Steuerrückstellungen im Bereich der Bargeschäfte. Derartige Sachverhalte könnten nur noch erschwert aufgedeckt werden, wenn die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Lieferscheinen entfällt. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige nicht buchführungspflichtig ist.

Lieferscheine enthalten auch Informationen, die nicht zwingend nach § 14 Absatz 4 UStG in der Rechnung anzugeben sind. Daher sollte von der vorgesehenen Verkürzung der Aufbewahrungspflicht Abstand genommen werden. So sind z. B. Angaben zum Ort der Lieferung, die häufig auf Lieferscheinen angegeben werden, kein zwingender Rechnungsbestandteil. Diese Kenntnis kann aber durchaus bei der steuerlichen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein. Auch sind in der Rechnung häufig keine „Gratislieferungen“ von Gegenständen enthalten, die unter dem Blickwinkel von „versteckten Rabatten“ oder eines „geldwerten Vorteils“ steuerlich relevant sind. Zudem ergeben sich aus Lieferscheinen zusätzliche Verprobungsmöglichkeiten über die Vollständigkeit der angefertigten oder erhaltenen Rechnungen.

Zur Streichung von Artikel 3

Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 2.

3. Zu Artikel 4 (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
2. § 41a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
... (weiter wie Regierungsentwurf)“

Begründung:

Zu Artikel 4 (Einleitung und Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung wegen einer zusätzlichen Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 1

Eine Pauschalierung von steuerlich kurzfristig Beschäftigten mit 25 Prozent ist nur zulässig, wenn der durchschnittliche Tageslohn 68 Euro nicht übersteigt. Die durchschnittliche Tageslohngrenze knüpft an den Mindestlohn an (8 Stunden x 8,50 Euro = 68 Euro). Da der Mindestlohn zum 1. Januar 2017 aller Voraussicht nach auf 8,84 Euro steigt, ist die durchschnittliche Tageslohngrenze zu erhöhen.

4. Zu Artikel 5 (UStG-DV)

In der Vergangenheit sind aus der Anhebung der Grenze bei Kleinbetragsrechnungen um 50 Euro die Haushaltsmindereinnahmen auf bis zu 80 Millionen Euro pro Jahr beziffert worden. Demgegenüber weist der Gesetzentwurf hierzu keine finanziellen Auswirkungen aus.

Die Bundesregierung wird daher darum gebeten, die Diskrepanz im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens aufzuklären.

Begründung:

Im Rahmen der Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen wegen der Anhebung der Betragsgrenzen für Kleinbetragsrechnungen ist die damalige Bundesregierung bei der Erhöhung von 100 Euro auf 150 Euro im Rahmen des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) von Haushaltsmindereinnahmen von bis zu 80 Millionen Euro pro Jahr ausgegangen (BR-Drucksache 302/06, S. 17). Das Finanztableau des aktuellen Gesetzentwurfs weist demgegenüber zu der Anhebung der Grenze um weitere 50 Euro von 150 Euro auf 200 Euro keine Haushaltsausgaben aus. Nicht zuletzt wegen von der Bundesregierung vermuteten Gesamtzahl der von der Änderung betroffenen Rechnungen bedarf diese Diskrepanz der Aufklärung im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des BundesratesZu Nummer 1

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge zu den Änderungen von § 3 Absatz 2a Satz 1 ab.

Durch die ursprünglich gewählte Formulierung als Soll-Vorschrift wird die Bundesregierung in der Regel zur Bereitstellung standardisierter Leistungsinformationen verpflichtet.

Die Bereitstellung standardisierter Leistungsinformationen dient der Effizienz und Arbeitserleichterung insbesondere in den Ländern und den Kommunen. Daneben muss die Bereitstellung der Leistungsinformationen auch auf Bundesebene Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien genügen. Es sollen lediglich Leistungen mit einer Leistungsinformation beschrieben werden, bei denen ein hoher Informationsbedarf bei Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen erwartet werden kann. Dies bedeutet, dass die Bundesredaktion Leistungsinformationen dort bereitstellt, wo sie tatsächlich benötigt werden. Eine uneingeschränkte Verpflichtung zur Beschreibung einer jeden aus Bundesrecht resultierenden Leistung, ohne die Möglichkeit von Ausnahmen, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Ausnahmen sind angezeigt, wenn eine Information von Ländern und Kommunen nicht nachgefragt wird, nur einen besonders kleinen Adressatenkreis betrifft oder bereits in geeigneter Weise verfügbar ist. Jede mögliche Leistung zu beschreiben, ist nicht wirtschaftlich, im Rahmen des Föderalen Informationsmanagements (FIM) nicht im Interesse der Länder und somit nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit dem Verzicht auf die Aufbewahrung von Lieferscheinen, deren Inhalt eingangs- bzw. ausgangsseitig durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist, können Unternehmen, in denen derartige Lieferscheine Verwendung finden, von unnötigem Bürokratieaufwand entlastet werden. Eine Aufbewahrung der Lieferscheine ist künftig nur noch erforderlich, soweit sie Buchungsbelege darstellen. Somit entfällt die doppelte Aufbewahrung inhaltlich identischer Unterlagen.

In der Vergangenheit waren Lieferscheine teilweise für die Steuerfahndung von Bedeutung. Lieferscheine zu erstellen ist keine gesetzliche Pflicht. Die Unternehmen aber gesetzlich zu verpflichten, diese zehn Jahre aufzubewahren, weil sich daraus vielleicht Anhaltspunkte ergeben und obwohl die Informationen anderweitig vorliegen, erscheint nicht sachgerecht.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Eine Erhöhung der Tageslohngrenze führt zu Vereinfachungen bei den Arbeitgebern.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung erläutert die Ausführungen zu den Haushaltsausgaben wie folgt: Soweit Kleinbetragsrechnungen zu Recht für den Vorsteuerabzug eingereicht werden, führt die Regelung auch bei hoher Fallzahl nicht zu Steuermindereinnahmen. Es ist davon auszugehen, dass Betrugsfälle, insbesondere durch Einreichen von Kleinbetragsrechnungen, die die übrigen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht erfüllen, durch die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 200 Euro nur in geringem Umfang zunehmen. Dies führt zu geringfügigen Steuermindereinnahmen.

Da davon auszugehen ist, dass die Masse der hier relevanten Rechnungen einen Betrag von unter 150 Euro ausweist, wurden seinerzeit die fiskalischen Auswirkungen der Anhebung von 100 Euro auf 150 Euro höher eingeschätzt.

